Vorlesung Informatikrecht

- Sommersemester 2015 -

Technische Universität München Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik LE 2





Beispiele für Klausur-Aufgaben

1. Willenserklärungen und Schriftform:

Frage A) Worin unterscheiden sich Vertrag und Vollmacht?

Antwort: (2 Punkte)

Vollmacht ist einseitige, Vertrag ist zweiseitige Willenserklärung.

Frage B) Was haben Vertrag und Vollmacht gemeinsam?

Antwort: (1 Punkt)

Es besteht grundsätzlich Formfreiheit.





Vorlesungsinhalte 04.05.2015

- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)
- IT-(Projekt-)Vertrags-Recht
 - Gewährleistung
 - Mitwirkungspflichten
 - Change-Management
 - Haftungsfragen
- IT-spezifische Aspekte des Arbeitsrechts
- Rechtsordnungen (Übersicht)
- Social Media (Facebook, Twitter)
- Telemedien-Recht (e-Commerce)
- Urheber-Recht (SW-Lizenzen, Open Source)
- Wettbewerbs-Recht (Domains, Werbung)





Vertragstypen

Rechtsfolgen

Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (2)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent (LOI)





Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse sind beim LOI zu beachten (2/3)

§ 311 BGB

- (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
- (2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch
 - 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen
 - die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
 - 3. ähnliche geschäftliche Kontakte





Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse sind beim LOI zu beachten (3/3)

§ 311 BGB

:

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.







Pflichten aus dem Schuldverhältnis

§ 241 BGB

- (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der **Gläubiger** berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung** zu **fordern**. Die Leistung kann auch in einem **Unterlassen** bestehen.
- (2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.







Das Sicherheitsbedürfnis im Rechtsverkehr nimmt zu





Über 90 % aller rechtlichen Vorgänge sind ohne Schriftform zulässig und wirksam!











... aber nicht immer beweisbar!

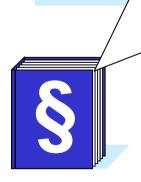




Die Regelungen des Urkundenbeweises gelten nicht in allen Ländern der EU

§ 416 ZPO

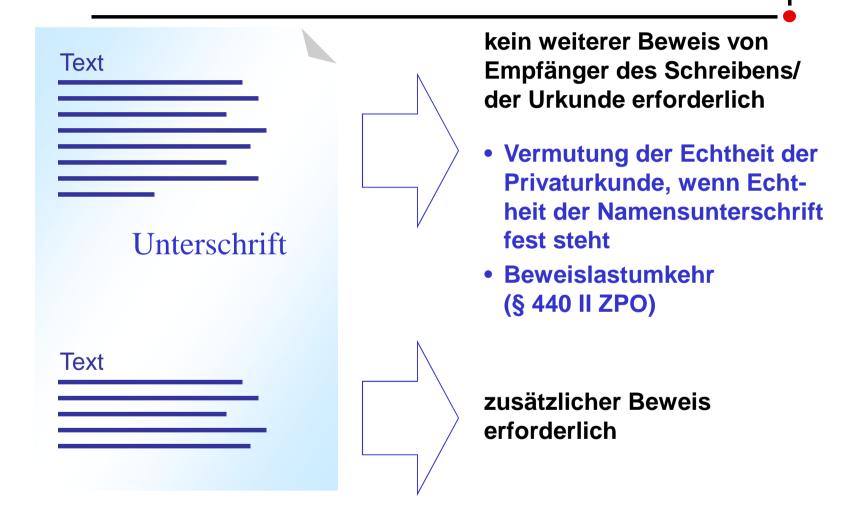
Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.







Die Unterschrift unter einen Text lässt Unterzeichner als Erklärenden vermuten







Ausgangspunkte für Vertragsverhältnisse

Maßgeblicher Ausgangspunkt für jedes Vertragsverhältnis sind die vereinbarten Leistungen

Wichtig sind folgende Fragen:

- Was ist das Ziel des Vertrages?
- Welche Leistungen werden für das Erreichen des Ziels benötigt?
- Wer erbringt welche Leistung?
- Wer trägt welche Verantwortung?
- Welche Fähigkeiten, Personen und Mittel stehen zur Verfügung?
- Was kostet das "Ganze"?
- Welches Geschäft ("Profit") wird erwartet?





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (3)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent (LOI)
- Unzutreffende Vertrags-Typen





Mögliche Ansprüche richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag (1/2)

SPIEGEL ONLINE

02. Mai 2015, 11:02 Uhr

Boeing 787



US-Luftfahrtbehörde warnt vor Stromausfall im Dreamliner

Die US-Luftsicherheitsbehörde warnt: In Boeings Dreamliner kann im Flug der Strom ausfallen, das Flugzeug unkontrollierbar werden. Schuld ist ein Computerfehler.

Die US-Luftfahrtbehörde FAA (Federal Aviation Administration) hat eine Warnung für den Boeing-Langstreckenjet 787 Dreamliner herausgegeben. Demnach kann ein Softwareproblem dazu führen, dass in dem Flugzeug der Strom ausfällt, sodass die Piloten die Kontrolle über den Flieger verlieren würden.

Am Freitag hat die Behörde eine sogenannte Flugtauglichkeitsdirektive veröffentlicht, in der es heißt, man sei vom Flugzeughersteller Boeing selbst auf das Problem aufmerksam gemacht worden. Der Fehler sei bei Labortests festgestellt worden.

Offensichtlich handelt es sich dabei um ein typisches Softwareproblem, einen Bug. Der Warnung zufolge kann "ein Software-Zähler in den Steuerungseinheiten der Stromgeneratoren nach 248 Tagen Dauerbetrieb überlaufen, was dazu führt, dass die Steuerungseinheiten in einen Schutzmodus umschalten."

Ein Stromausfall im Flug wäre möglich

In diesem Schutzmodus wird der Generator, den das jeweilige Gerät überwacht, abgeschaltet. Wenn alle vier Stromgeneratoren zur selben Zeit eingeschaltet wurden, würden diese also auch gleichzeitig ausfallen. Laut FAA führt das, unabhängig davon, in welcher Phase der Fluges sich die Maschine befindet, zu einem Verlust der Versorgung mit Wechselstrom.

Im Ernstfall würden dann wahrscheinlich nicht nur das Entertainment-System, die Klimaanlage und das Licht ausgehen, sondern auch das Steuerungssystem des Flugzeuges. Die Piloten hätten keine Kontrolle mehr über die Maschine.

Laut FAA arbeitet der Flugzeughersteller bereits an einem Software-Update, mit dem der Fehler behoben werden soll. Wie lange es dauern wird, dieses Update fertigzustellen, zu testen und zu zertifizieren, ist unklar.

85 Dollar pro Neustart

Quelle: http://www.spiegel.de/wissenschaft/technik/boeing-787-faa-warnt-vor-stromausfall-im-dreamliner-a-1031728.html





Die geschäftlichen Tätigkeiten können zu verschiedenen rechtlichen Anspruchsgrundlagen führen (1/5)

Bestimmende Kriterien

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen

• (Dauer)-Schuldverhältnis: Erbringung einer Leistung (i. d. R. gegen Entgelt)





Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

§ 611 BGB

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

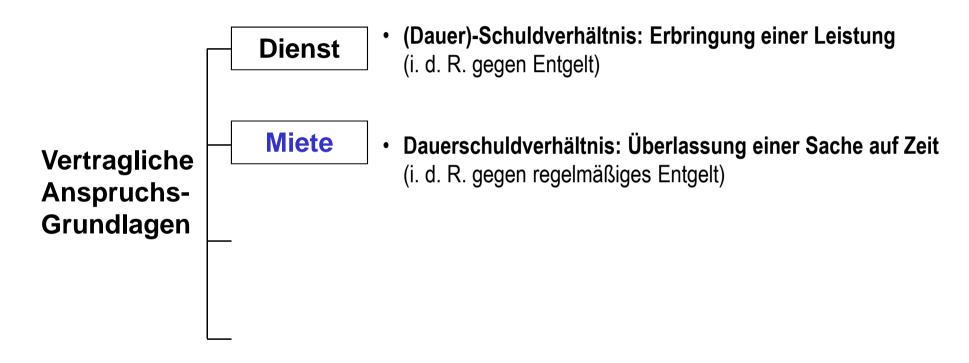






Die geschäftlichen Tätigkeiten können zu verschiedenen rechtlichen Anspruchsgrundlagen führen (2/5)

Bestimmende Kriterien



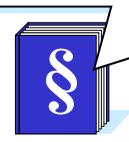




Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrages

§ 535 BGB

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.







Die Rechtsprechung tastete sich sehr Einzelfall-bezogen an die rechtliche Einordnung des RZ-Vertrages heran

BEISPIELHAFTE ENTSCHEIDUNGEN

(28.10.1975)

"Leistungen werden als übernommene Lohnarbeiten bezeichnet und als Dienstleistungen qualifiziert."

OLG München (24.11.1982)

Rechenzentrums-Vertrag ist "entgeltliche Geschäftsbesorgung mit Dienstleistungscharakter."

OLG Hamm (27.04.1988) "RZ-Vertrag ist eine Art Rahmenvertrag, bei dem Leistungen individuell abgerufen werden. Für Verzug bzw. Erfüllung könnte Rechtsprechung zum Sukzessivlieferungsvertrag herangezogen werden."

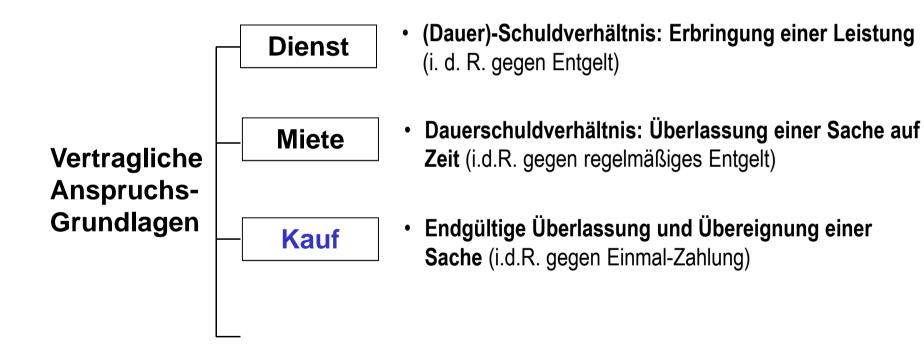
BGH (22.10.1995) "Zur Verfügung stellen von Rechenkapazitäten erinnert an zeitweise bzw. teilweise Überlassung und damit an Miete (und nicht an Pacht)"





Die geschäftlichen Tätigkeiten können zu verschiedenen rechtlichen Anspruchsgrundlagen führen (3/5)

Bestimmende Kriterien







Die vertragstypischen Pflichten beim Kaufvertrag

§ 433 BGB

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.







Besonderheit im Deutschen Recht: beim Erwerb einer beweglichen Sache ist auch das Sachenrecht zu beachten

§ 929 BGB

Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.







Nicht alle Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten haben die gleichen Definitionen für "Kauf" und "Eigentum"

EUGH vom 03.07.2012 *

Der "Verkauf" ist nach einer allgemein anerkannten Definition eine Vereinbarung, nach der eine Person ihre Eigentumsrechte an einem ihr gehörenden körperlichen oder nichtkörperlichen Gegenstand gegen Zahlung eines Entgelts an eine andere Person abtritt.

Er hat daher ersichtlich auch den zur Definition des Begriffs "Verkauf" verwendeten Begriff der "Übertragung des Eigentums" als **autonomen Begriff des Unionsrechts** angesehen, der – anders als im deutschen Recht – die Einräumung eines unbefristeten Nutzungsrechts an einer nichtkörperlichen Programmkopie umfasst.

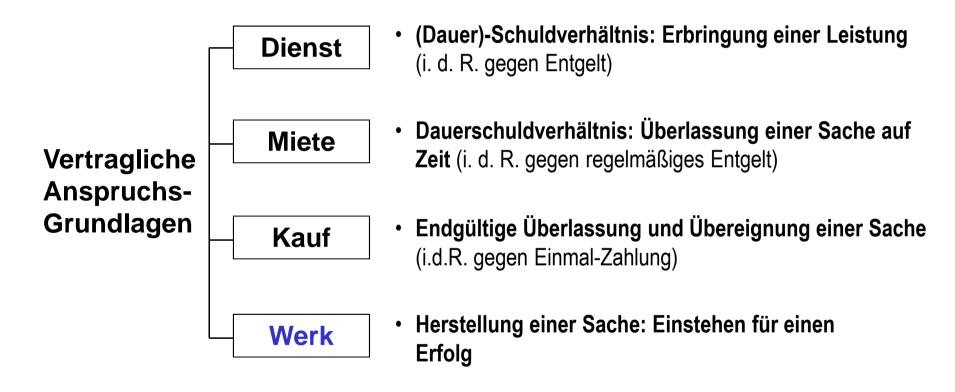
* Oracle/UsedSoft (BGH vom 17.07.2013, Rz 34 + 36)





Die geschäftlichen Tätigkeiten können zu verschiedenen rechtlichen Anspruchsgrundlagen führen (4/5)

Bestimmende Kriterien







Trotz systematischer Einordnung des Werklieferungsvertrages beim Werkvertrag ist Kaufrecht anwendbar

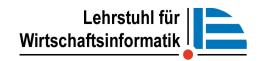
§ 651 BGB *

Auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung. § 442 Abs. 1 Satz 1 findet bei diesen Verträgen auch Anwendung, wenn der Mangel auf den vom Besteller gelieferten Stoff zurückzuführen ist. Soweit es sich bei den herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen um nicht vertretbare Sachen handelt, sind auch die §§ 642, 643, 645, 649 und 650 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Abnahme der nach den §§ 446 und 447 maßgebliche Zeitpunkt tritt.

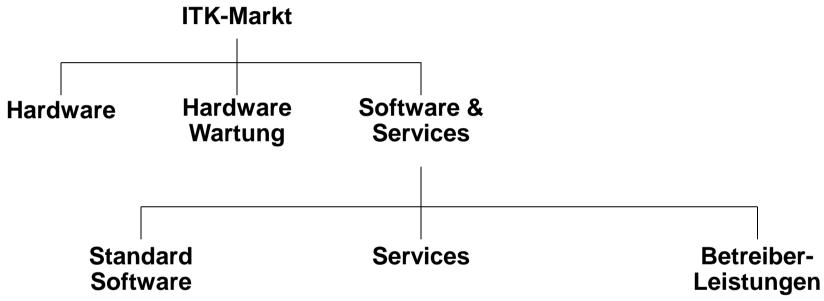


*) Amtlicher Hinweis:

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Abl. EG Nr. L 171 S. 12).



Die Struktur des ITK-Markts im Überblick



- Betriebssystem-SW
- Datenbanken
- Anwendungs-SW

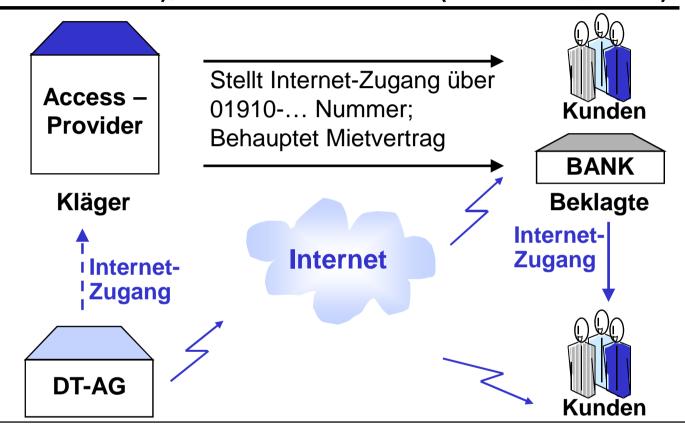
- Individual-SW-Entwicklung
- Software Pflege
- System-Integration
- IT-Beratung
- Schulung

- Rechenzentrums-Dienste
- Infrastruktur-Dienste
- Telekom-Dienste





Die Rechtsnatur eines Access-Provider-Vertrages (Sachverhalt); BGH v. 23.03.2005 (NJW 2005, 2076)



- Beklagte kündigt Vertrag mit Kläger zum 31.12.1999
- Kunden der Beklagten wählen sich noch ein bis April 2000
- Kläger verlangt Einwahl-Kosten bis April 2000





Rückgabepflicht des Mieters

§ 546 BGB

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.
- (2) Hat der Mieter den Gebrach der Mietsache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache nach Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

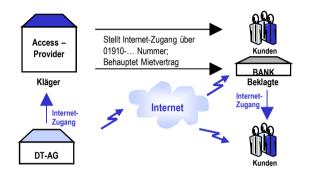






Die Rechtsnatur eines Access-Provider-Vertrages (Begründung); BGH v. 23.03.2005 (NJW 2005, 2076)

a) Kein Mietvertrag: Der Schwerpunkt der Leistung liegt viel mehr bei dem Transport von Daten in das und aus dem Internet. Dass der Kunde hierfür den Rechner des Anbieters benötigt, ist ihm gleichgültig, so dass nicht die Nutzung einer Sache im Vordergrund steht.



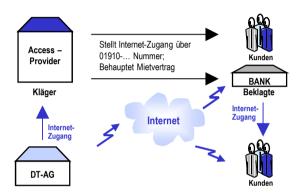
b) Kein Werkvertrag: Die Leistungskapazitäten des Providers sind begrenzt, und die Übertragungsgeschwindigkeit schwankt je nach Netzauslastung gleichfalls. Der Anbieter kann daher nicht einen bestimmten Erfolg, das jederzeitige Zustandekommen einer Verbindung in das Internet mit einer bestimmten Datenübertragungsgeschwindigkeit, versprechen, und der Kunde kann einen solchen Erfolg nicht erwarten. Der Provider schuldet daher nur die Bereithaltung des Anschlusses und das sachgerechte Bemühen um die Herstellung der Verbindung in das Internet.





Die Rechtsnatur eines Access-Provider-Vertrages (Begründung); BGH v. 23.03.2005 (NJW 2005, 2076)

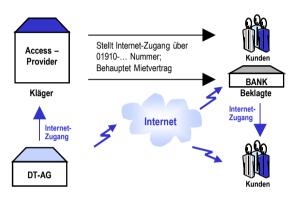
c) Eher Dienstleistungsvertrag: Die Internet-Zugangsverschaffung stellt eine Parallele zu den Telefonfestnetz- und Mobilfunkverträgen dar. Die Leistungen unterscheiden sich nicht wesentlich von denjenigen, die der Anbieter von Telefonnetzen für die Öffentlichkeit zu erbringen hat. Auch dieser schuldet die Herstellung von Verbindungen zwischen dem Kunden und Dritten sowie den Transport von Informationen.







Die Rechtsnatur eines Access-Provider-Vertrages (Begründung); BGH v. 23.03.2005 (NJW 2005, 2076)



Fazit:

Da die Notwendigkeit, den Zugang für deren Kunden auf diese Weise zu sperren, allein den Interessen der Kl. diente, traf sie bei einer an Treu und Glauben orientierten Auslegung des vorliegenden Access-Provider-Vertrags unabhängig von der allgemeinen rechtlichen Qualifizierung derartiger Verträge die Obliegenheit, die Maßnahmen, die zur Sperrung der Nutzer der Bekl. bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Internetzugangs für die eigenen Endkunden notwendig waren, selbst durchzuführen.





Maßstab für fast alle rechtlichen Handlungsweisen

§ 242 Leistung nach Treu und Glauben

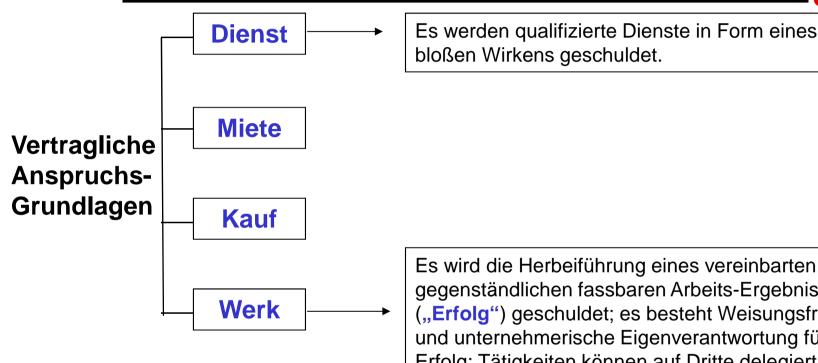
Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie **Treu** und **Glauben** mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.







Wesentliche Definitionen



Es wird die Herbeiführung eines vereinbarten, gegenständlichen fassbaren Arbeits-Ergebnisses ("Erfolg") geschuldet; es besteht Weisungsfreiheit und unternehmerische Eigenverantwortung für den Erfolg; Tätigkeiten können auf Dritte delegiert werden.

(BGH NJW 2002, 3323; Staudinger/Peters BGB Komm. Vorbem. zu § 631 Rdnr. 22, 24; Palandt/Sprau BGB Komm. 71.. Aufl. 2012 Einf. vor § 631 Rdnr. 1)





Die Bedeutung der Feststellungen für IT-Leistungen

Wenn man nach Krcmar (Informationsmanagement, 5. Aufl., 2010, S. 28/30) davon ausgeht, dass IS die Gesamtheit aller betrieblichen Abläufe und Tätigkeiten umfassen und die IKT diese Abläufe und Tätigkeiten optimal organisieren soll, so gibt es hier eine breite Palette von Leistungsmöglichkeiten.

Auch hier bestimmen die Leistungen den Vertragstyp.

Handelt es sich um eine Beratung, dann ist der Vertrag ein Dienstvertrag.

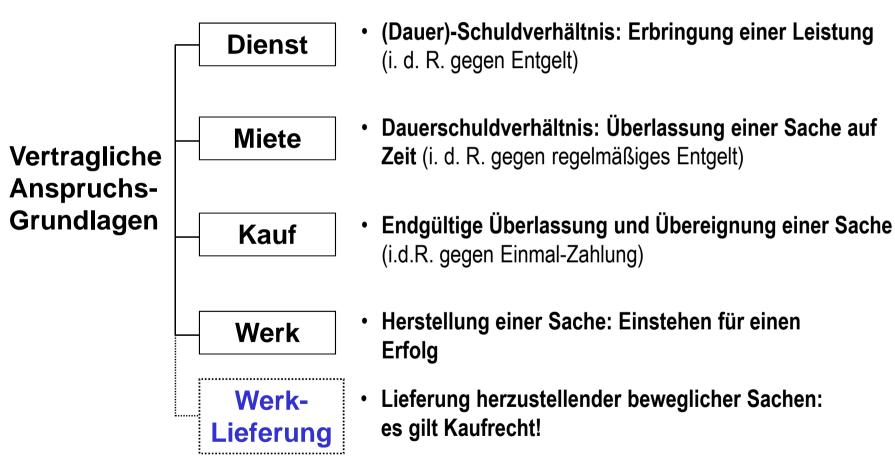
Handelt es sich um die eigenverantwortliche Implementierung einer Anwendung, dann liegt ein Werk- (oder Werklieferungs-) Vertrag vor.





Die geschäftlichen Tätigkeiten können zu verschiedenen rechtlichen Anspruchsgrundlagen führen (5/5)

Bestimmende Kriterien







Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

§ 631 BGB

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.







Die rechtliche Kategorisierung von IT-Projekten ist abhängig von den konkreten Inhalten

PROJEKT-ABLAUF: SICHT INFORMATIKER

| Planung | Entwicklung | Einführung | Betrieb |
|---|---|---|---|
| Plan | Design | Implement | Manage / Run |
| Beratung (Dienst) | SW-Erstellung (Werk/ Werklieferung) | SW-/System- Integration (Dienst / Werk) | Internet-Zugang (Dienst / Werk) |
| Pflichtenheft | SW-Überlassung | Schulung | Server-Hosting |
| (Werk) | (Kauf / Miete) | (Dienst / Werk) | (Miete / Werk) |

Was ist ein Service-Vertrag?

- Hotline (Dienst)
- HW-Wartung (Werk)
- SW-Update (Kauf)





These

Richtig ist:

Die Leistung bestimmt den Vertragstyp

Falsch ist:

Der Vertragstyp bestimmt die Leistung





IT-Projekte basieren auf unterschiedlichen Produkten/ Leistungen und Geschäftsmodellen

| | Beschaf- fung | War- tung | Betreu- ung | _ K | omplexität | | |
|-------------|------------------|--------------|----------------|-----|------------|--------------------------------|------|
| Funktion | | | | | Implexitat | | |
| WAN / Telco | | | | | Planung | Entwicklung Einführung Betrieb | |
| LAN | | | | | Planung | Entwicklung Einführung | |
| IndividSW | | | | | Planung | Entwicklung | |
| StandSW | | | | | Planung | | |
| Datenbank | | | | | Flanding | | Zeit |
| Betriebs-SW | | | | | | | • |
| Mainframe | | | | | Fazit: | Komplexere Leistungen | |
| Server | | | | | | führen zu komplexeren | |
| PC | | | | | | Verträgen | |





Es kommt nicht auf die Vertrags-Bezeichnung an, sondern auf die tatsächliche Vertrags-Beziehung

BGH vom 30.01.1986



"Unabhängig von den verwendeten Begriffen hat das Berufungsgericht bei seiner Vertragsauslegung aber auch zutreffend auf den Vertragszweck und den danach vorausgesetzten Gebrauch der Programme abgestellt."





Gemischte Verträge werden nicht einheitlich ausgelegt

1. Absorptions-theorie:

Recht der Hauptleistung anwendbar

2. Kombinationstheorie: Jeweils für den betreffenden Vertragsbestandteil maßgebende Rechtsnormen anwendbar

3. Theorie der analogen Rechts-anwendung:

Ergebnis wie Kombinationstheorie, aber Schuldrecht nur entsprechend anwendbar Palandt: keine Theorie ist optimal

Palandt/Grüneberg, 73 Aufl. 2014, Überbl. § 311 Rn. 24 ff.

• <u>BGH:</u>

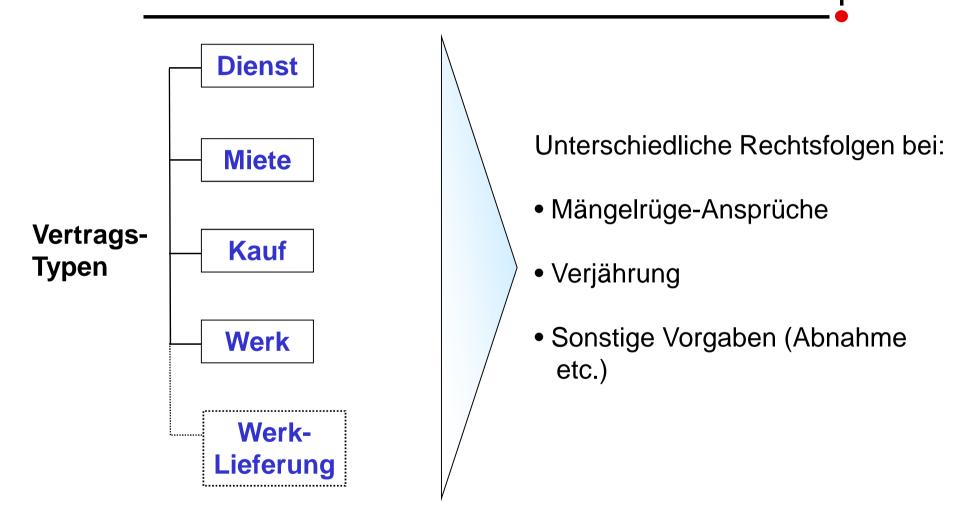
Tendenz zu Absorptionstheorie

- Urt. v. 29.10.1980,
 NJW 1981, 342
- Urt. v. 29.09.1994,
 NJW 1995, 326
- Urt. v. 08.10.2009, NJW 2010.150





Je nach Vertragstyp ergeben sich meist unterschiedliche Rechtsfolgen







Mögliche Ansprüche richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag (2/2)



29. April 2015, 13:20 Uhr

American Airlines



iPad-Panne führt zu Flugverspätungen

Dutzende Flüge von American Airlines mussten am Mittwoch am Boden bleiben. Grund dafür ist ein Software-Fehler, der die Tablets in den Cockpits lahmlegte.

Mehr als 20 Flüge der US-Fluggesellschaft American Airlines starteten am Mittwochmorgen verspätet oder mussten annulliert werden. Ursache war ein Problem mit den von den Piloten genutzten iPads.

Die Piloten verwenden die Apple-Tablets für Logbücher, Checklisten und Navigationskarten. Wie das Wirtschaftsportal "Quartz" berichtet, versagten die iPads bei mehreren Piloten ihren Dienst. Als Ursache wurde eine Fehlfunktion in einer Applikation zur Flugabfertigung vermutet. Bei dem Programm handelt es sich um die "TerminalChart"-App von Jepesen, einem Unternehmen von Boeings Digitalabteilung.

Ein Airline-Sprecher habe eingestanden, von dem Problem seien "mehrere Dutzend" Flüge beeinträchtigt. Ein auf dem Boeing-737-Flug von Dallas nach Austin betroffener Passagier berichtete, der Pilot habe den Flugzeuginsassen erklärt, sein iPad-Bildschirm sei plötzlich leer, genauso wie beim Gerät des Kopiloten. Daher hätten sie keinen Flugplan.

Lufthansa setzt nicht auf iPads

Quelle: http://www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/ipad-panne-fuehrt-zu-flugverspaetungen-bei-american-airlines-a-1031260.html









BGL erinnert an Verjährung von LKW-Maut-Ansprüchen zum Jahreswechsel

16.12.2013

Der Transportverband empfiehlt Unternehmen, ihre Erstattungsansprüche auf möglicherweise zu Unrecht gezahlte Gebühren via Schreiben an das BAG zu wahren



Der BGL hat 2009 gegen die Erhöhung der LKW-Maut geklagt - das Verfahren ruhte zuletzt wegen des Obst-Prozesses.

Foto: Toll Collect

Köln. Unternehmen, die 2009 oder in den Jahren danach Autobahnmaut unter Vorbehalt gezahlt haben, sollten rechtzeitig vor dem Jahreswechsel dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) schreiben, um eine Verjährung möglicher Erstattungsansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Darauf wies jetzt der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) hin.

Bereits im vergangenen Dezember hatte der BGL seine Mitgliedsunternehmen aufgefordert, mit Schreiben an das BAG ihre Ansprüche auf Erstattung der LKW-Maut geltend zu machen und damit die drohende Verjährung der Ansprüche aus 2009 zu hemmen. Das damalige Musterschreiben war gestützt auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster in dem Klageverfahren des Jachten-Transporteurs Günter Obst aus Kiel.

Obst und der Bund haben ihren Streit über die Rechtmäßigkeit der Mautsätze zwar im August beigelegt. Die Klagen des BGL sind allerdings nach wie vor anhängig.

2009 hatte der Verband beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die LKW-Maut-Erhöhung eingereicht und seinen Mitgliedern ein Vorbehaltsschreiben an das BAG empfohlen, das ihnen das Recht einräumt, eine gerichtlich für unzulässig erklärte Autobahnmaut zurückzufordern. Diese Verfahren würden nun wieder angeschoben, so der BGL. Die entsprechenden Schriftsätze habe man bereits beim Gericht eingereicht.



RECHT + GELD



Hohe Schadenersatzansprüche wegen Verzug und Schlechtleistung möglich

TOLL COLLECT



Aufbau und Betrieb LKW-Mautsystem

Vertragsstrafe 1,6 Mio. €

über 100 Mio. € Anwaltshonorare beim Bund Schadenersatz wg. EinnahmeAusfall ca. 7 Mrd. € incl. Zinsen
Zahlungsanspruch wg.

Zurückbehaltung ca. 1 Mrd. €







20.09.2002 Auftrag 31.05.2003 geplanter Start 01.01.2005

01.01.2006

eingeschränkte

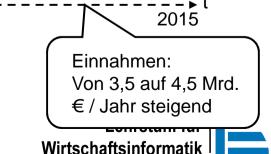
volle

Inbetriebnahme Funktionalität



LE 2 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 44

© RA Bernd H. Harder





vielen Dank für Ihre Frage, die wir im Auftrag der Bundeskanzlerin beantworten.

In der Tat läuft seit Herbst 2004 ein Schiedsverfahren, in dem der Bund vom Toll-Collect-Konsortium Schadenersatz für entgangene Mauteinnahmen sowie Vertragsstrafen fordert. Die Gesamtstreitsumme beläuft sich auf rund fünf Milliarden Euro ohne Zinsen.

Daneben macht die Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH seit Ende 2006 vor demselben Schiedsgericht eine angeblich ausstehende Betreibervergütung von rund einer Milliarde Euro ohne Zinsen gegen den Bund geltend.

Wir befinden uns hier in beiden Fällen in einem laufenden Schiedsgerichtsverfahren. Dazu können und dürfen wir keinerlei Stellung nehmen.

Unabhängig vom Ausgang beider Verfahren steht für die Bundeskanzlerin außer Frage, dass Deutschland eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur benötigt. Deshalb wird die Bundesregierung ihre ohnehin hohen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur in der kommenden Legislaturperiode noch einmal erheblich steigern.

Mit freundlichen Grüßen

lhr

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung





Die Kanzlerin direkt

▼ LKW - Maut - Konventionalstrafe



Neben der Anrufung staatlicher Gerichte kann auch alternative Streitbeilegung vereinbart werden

ORDENTLICHER RECHTSWEG

Staatliche Gerichte

- 1. Instanz (AG/LG)
- Berufungsinstanz (OLG)
- Revisionsinstanz (BGH)

ALTERNATIVE STREITBEILEGUNG(Alternative Dispute Resolution = ADR)

Schlichtungsverfahren

Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI) http://www.dgri.de/17/Schlichtungsstelle-IT.htm

Schiedsgericht

Internationaler Schiedsgerichtshof der International Chamber of Commmerce (ICC), Paris

http://www.iccgermany.de/icc-institutionen/icc-internationaler-schiedsgerichtshof-schiedsgericht-schiedsverfahren.html





Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

Dienst

• Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen





Zentrale Regelung im Haftungs- / Gewährleistungsrecht ist der Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

§ 280 BGB

(1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz** des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

. . .







Der Umfang des Schadensersatzes bestimmt sich aus dem hypothetischen Verlauf

§ 249 BGB

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.





Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (BGB) können auf unterschiedlichen Rechtsinstituten gründen (1/3)

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Pflichtverletzung aus Vertrag

Schadensersatzanspruch Verzug (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB)





Zentrale Regelung im Haftungs- / Gewährleistungsrecht ist der Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

§ 280 BGB

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz** des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten** hat.
- (2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.







Verzug des Schuldners (1/3)

§ 286 BGB

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 - 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

. . .

. . .







Leistungszeit

§ 271 BGB

- (1) Ist eine Zeit für die Leistung weder **bestimmt** noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung **sofort** verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken.
- (2) Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.







Besondere Verzugs-Situation: das Fixgeschäft

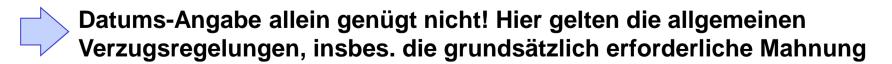
BEISPIEL: ABSOLUTES FIXGESCHÄFT

- Taxi zum Flughafen
- Schokoladen-Osterhasen
- Hochzeitstorte
- Software zur elektronischen Abstimmung über das Internet bei der Aktionärs-Hauptversammlung

 Unmöglichkeit, kein Verzug (keine sinnvolle Nachholung der Leistung möglich)

Folge: Rücktritt

(Relatives Fixgeschäft: Leistung noch möglich und objektiv sinnvoll, aber vertraglich begründete Terminierung. Folge: Rücktritt)







Verzug des Schuldners (2/3)

§ 286 BGB

- (1) Leistet der Schuldner auf eine **Mahnung** des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in **Verzug**. Der Mahnung stehen die Erhebung der **Klage** auf die Leistung sowie die Zustellung eines **Mahnbescheids** im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 - 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 - 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.
 - 3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.
 - 4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.



Verzug des Schuldners (3/3)

§ 286 BGB

- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.





Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (BGB) können auf unterschiedlichen Rechtsinstituten gründen (2/3)

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Pflichtverletzung aus Vertrag

Verzug (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB)

Schlechtleistung

Schadensersatzanspruch





Zentrale Regelung im Haftungs- / Gewährleistungsrecht ist der Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

§ 280 BGB

- (1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger **Ersatz** des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung **nicht zu vertreten** hat.
- (2) Schadensersatz wegen **Verzögerung** der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen.
- (3) Schadensersatz statt der Leistung kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281, des § 282 oder des § 283 verlangen.







Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

§ 281 BGB

- (1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
- (2) Die Fristsetzung ist **entbehrlich**, wenn der Schuldner die Leistung **ernsthaft** und endgültig **verweigert** oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.
- (3) Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine **Abmahnung**.
- (4) Der Anspruch auf die Leistung ist ausgeschlossen, sobald der Gläubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt hat.
- (5) Verlangt der Gläubiger Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so ist der Schuldner zur Rückforderung des Geleisteten nach den §§ 346 bis 348 berechtigt.





Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (BGB) können auf unterschiedlichen Rechtsinstituten gründen (3/3)

ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Pflichtverletzung aus Vertrag

Verzug (§§ 280 Abs. 2, 286 BGB)

Schlechtleistung

Schadensersatzanspruch

Unerlaubte Handlung (§ 823 BGB)

teilweise gleiche, teilweise unterschiedliche Rechtsfolgen





Schadensersatzpflicht besteht auch bei unerlaubten Handlungen

§ 823 BGB

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den **Schutz** eines **anderen bezweckendes Gesetz** verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht **nur** im Falle des Verschuldens ein.





Verschiedene Anspruchs-Grundlagen führen zu unterschiedlichen Optionen

Rechtliche Optionen bei Schlechtleistung

Dienst

- Schadensersatz wegen Pflichtverletzung
- Kündigung

Vertragliche Anspruchs-Grundlagen





Vertragsbeendigungen (vereinbarte oder vorzeitige) können auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen (1/2)

 Vertrag besteht gemäß Vereinbarung (ggf. als Dauerschuldverhältnis) bis Kündigung

Kündigung

 Folge: Leistung und Gegenleistung entfallen ab Kündigungstermin (ggf. entstehende Rückgabepflicht hinsichtlich Leistungsgegenstand

z. B. Mietobjekt)





Zukunftsgerichtet





Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 620 BGB

- (1) Das Dienstverhältnis endigt mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.
- (2) Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621 bis 623 kündigen.
- (3) Für **Arbeitsverträge**, die auf **bestimmte Zeit** abgeschlossen werden, gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz.







Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen

§ 621 BGB

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

- 1. wenn die Vergütung nach **Tagen** bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
- 2. wenn die Vergütung nach **Wochen** bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends;
- 3. wenn die Vergütung nach **Monaten** bemessen ist, spätestens am fünfzehnten eines Monats für den Schluss des Kalendermonats;
- 4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;
- 5. wenn die Vergütung nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, jederzeit; bei einem die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nehmenden Dienstverhältnis ist jedoch eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.





Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

§ 626 BGB

- (1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.



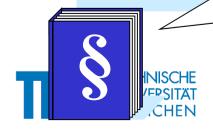


Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung

§ 628 BGB

(1) Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 346 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstands erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.

. . .





Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung

§ 812 BGB

- (1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.
- (2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.







Teilvergütung und Schadensersatz bei fristloser Kündigung

§ 628 BGB

- (1) Wird nach dem Beginn der Dienstleistung das Dienstverhältnis auf Grund des § 626 oder des § 627 gekündigt, so kann der Verpflichtete einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Kündigt er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so steht ihm ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben. Ist die Vergütung für eine spätere Zeit im Voraus entrichtet, so hat der Verpflichtete sie nach Maßgabe des § 346 oder, wenn die Kündigung wegen eines Umstands erfolgt, den er nicht zu vertreten hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzuerstatten.
- (2) Wird die Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles veranlasst, so ist dieser zum **Ersatz** des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden **Schadens** verpflichtet.





Bernd H. Harder Rechtsanwalt

Maximilianstraße 38, D-80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

www.harder-law.com



